



---

## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Planungs- und Hochbauamt	12.01.2015	2314/15 - I/507
--------------------------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	19.01.2015		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Umgestaltung "Schladming-Anlage" in Wetzlar**

**Anlage/n:**

Übersichtsplan Freiflächengestaltung (Vorentwurf) A 3  
Rodungsplan (Vorabzug) A 3

**Inhalt der Mitteilung:**

Der aktuelle Sachstand zur geplanten Umgestaltung der Schladming-Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 12.01.2014

gez.  
Semler  
Stadtrat

## **Begründung:**

Im Zuge der barrierefreien Querung des Leitz-Platzes, einhergehend mit einem Umbau der Bushaltestelle, ist auch eine Umgestaltung der Schladming-Anlage, d. h. der Grünflächen zwischen Silhöffertorstraße und Mühlgrabenstraße, geplant. Wichtige Gestaltungsprinzipien dabei werden sein: altstadtgerechte Gestaltung und respektvoller Umgang mit der historischen Umgebung, mehr Transparenz, Erhalt der stadtbildprägenden Gehölze, Integration stadtoökologischer Ziele durch Verwendung heimischer Gehölze und Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie nicht zuletzt eine gestalterische Einbeziehung bzw. Erlebarmachen des Wetzbachs. Da für die Maßnahme Fördermittel zur Verfügung stehen und diese verfallen, wenn nicht bis zum 30.06.2015 der Auftrag an eine Baufirma erteilt ist, steht nur ein sehr kurzer Bearbeitungszeitraum für die Planung zur Verfügung.

Die Entwurfsplanung für die Straßen- und Verkehrsflächen befindet sich derzeit in Bearbeitung und wird voraussichtlich bis Ende Januar abgeschlossen werden. Darauf aufbauend schließt die Entwurfsplanung für die Freiflächen an.

Der in der Anlage beigefügte Vorentwurf stellt den gegenwärtigen Stand der Freiflächenplanung dar. Im Zuge der weiteren Bearbeitung werden sich voraussichtlich noch Änderungen ergeben, über welche die städtischen Gremien in geeigneter Form unterrichtet werden.

Zur Umsetzung der Umgestaltungsmaßnahmen werden Rodungsarbeiten erforderlich. Diese dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten gem. § 39 Abs. 5 BNatschG (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen. Die Beantragung der zu rodenden Gehölze wird wegen der o.g. Zeitschiene auf Grundlage des derzeitigen Vorentwurfsstandes erfolgen. Die Baumfällung wird dabei auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Stadtbildprägende und einheimische Gehölze werden so weit wie möglich erhalten. Im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen erfolgen Ersatzpflanzungen, die im Einzelnen noch festzulegen sind.